wie bestätigt und uns verlihen haben 160.fl. jerlichs zinses
von sie den haben oder haben werde, in künftigen zeiten die
von uns zu Lehn gehen oder gegangen haben, in unserm Lande zu
Görlitz, also das derselbe zins und zinsgütter solden, kürbass
nicht gewandelt oder aufgericht werden vor unserm Richter
und der Stadt Schöppen, und damit vollkomlich macht haben,
einen jeglichen Person derselben unser Stadt Görlitz zu
besitzen, und genüglich zu haben, nach der Stadt Rechte
und gewonheit, als zinslehn oder zinse güter sollen und
sollt werden, also das sie komen auf ein
ein Lehn Recht, und dinen und also gehalten.

Zu Görlitz A. 1349.

Das Privilegium Lud. Johannis ist von Wort zu Wort
durch R.c Ladislaum, R. Georgium, R. Matthiam und
genehmigten R. Vladislaum mit sonderlichen Privilegiis
vermehrt, confirmirt und bestätigt worden. Auf
nachfolgte Männen abgedruckte dagegen die Ritterschafft
das Privilegium Wenceslai aufgeführt, welches sie mir in
Übung und Kraft bracht haben, dessen sie 1497. Fr. 7. Jun.
sich mit der Stadt Görlitz vergliechen, da Königl. Maj.
und die Herr der Land Vogt zu Recht erkant haben,
„das alle die Güter die zu derselben Zeit in der Stadt
„Cämmer gehöret und den Bürgern zugestanden, einiglich
mit der Stadt leiden sollten. Wird aber die Stadt oder Ihre
Bürger, mehr Zinsgüter über dieselbige Männer
kauffen würden, das dieselben mit der Ritterschafft und
nicht mit der Stadt leiden sollten.
Es ist auch das Privilegium Caroli IV. der Stadt gegeben älter
und gewer, als der Mannschafft ausgegangen. Wäre aber das
die von Görlitz die Güter, die sie itzo verwandeln, ver-
kaufften, so sollen sie von Görlitz und Ihre Mitbürger
allezeit soviel Güter und nicht höher in der Stadt
die Lasten Romzen, wenns Ihnen füglich wiederum
kaufen und zu sich bringen, und davon nicht mit der
Ritterschafft sondern mit der Stadt in Herr-Zügen und allen
Mithelfung, wie die nächste genant werden, leiden
und sind wir denen von Görlitz von der Mithelfung
mit der Ritterschafft der Güter, so sie und die
Bürger itzo besitzen, entnommen und befreyet
haben. Sie soll denen von der Ritterschafft des